
12-jähriger rammt Fußgänger

Viktor N. war am Ende eines Arbeitstages auf dem Weg vom Büro nach Hause. Er ging seine übliche Strecke auf dem Gehsteig von seiner Arbeitsstätte zur zwei Häuserblöcke weiter liegenden U-Bahnstation. An einer Hausecke wollte Viktor N. nach links abbiegen, als plötzlich der 12-jährige Christian T. auf seinem Micro-Scooter auftauchte und Viktor N. rammte. Beide kamen zu Sturz und Viktor N. wurde dabei schwer verletzt. Dem Jungen war dabei zum Glück nichts passiert. Die Unfallfolgen für Viktor N. waren schwerwiegend, denn ein komplizierter Armbruch und zahlreiche Abschürfungen machten einen langen Krankenstand notwendig. Aus Sicht von Viktor N. war der Micro-Scooter-Fahrer schuld am Unfall und deshalb machte er die daraus resultierenden Verluste und Kosten in Form von Schmerzensgeld, Haushaltshilfekosten und Therapiekosten bei Gericht geltend.

Wie wird das ausgehen?

Viktor N. wird bei Gericht eine Klage auf Schadenersatz einbringen (Schmer-

zensgeld, Haushaltshilfekosten und Therapiekosten). Die Entscheidung des Gerichtes wird auf Grund der gesetzlichen Lage sowie der Tatsache, dass dem Beklagten nachgewiesen werden muss, dass er zum Beispiel unachtsam war, verspätet reagiert hatte oder mit einer dem Fußgänger nicht angepassten Geschwindigkeit den Unfall verursacht hatte, eine Frage der Beweisführung.

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz Privatbereich, so kann er für eine Erstberatung einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen und dementsprechende weitere Schritte einleiten, und die Kosten dieses Verfahrens sind durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 20b18/08y entscheiden. Eine Revision ist zwar zulässig, aber in dem Fall nicht berechtigt.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

